



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Bm/Sdr/Ba_BaumSchV

Sachbearbeiter/in: Klaus Schneider

Naturschutz;

5. Änderungsverordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung;

- **Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung und öffentlichen Auslegung und**
- **Verordnungserlass**

Anlagen:

1. Entwurf der 5. Änderungsverordnung
2. Karte des Geltungsbereichs im Maßstab 1:5.000 und 1:10.000
3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
4. Äußerungen von Bürgern zur öffentlichen Auslegung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umwelt- und Verkehrsausschuss	08.06.2016	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	24.06.2016	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Das Ergebnis der Prüfung zu den Anregungen und Bedenken der am Verordnungsverfahren zur Änderung der Baumschutzverordnung beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbände (Anlage 3) bzw. der Einwendungen beteiligter Bürger aufgrund der öffentlichen Auslegung (Anlage 4) wird gebilligt.
2. Die Grundstücke Fl.-Nr.780, 780/31, 780/34, 780/27, 780/28, 780/11, 780/38, 780/43, 780/42, 780/41, 780/40, 780/39 und 780/37 südlich der Schwabenstraße in Limbach werden in Ihrem südlichen Teilbereich nicht in den Geltungsbereich der Baumschutzverordnung aufgenommen. Die Grundstücke Fl.-Nr. 780/6, 780/5, 780/29 und 780/2 südlich der Schwabenstraße in Limbach werden in ihrem nördlichen Teilbereich nicht in den Geltungsbereich der Baumschutzverordnung aufgenommen.
3. Die 5. Änderungsverordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Im Verfahren zur Änderung der Baumschutzverordnung hat das Umweltschutzamt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt und die Unterlagen bekannt gemacht. Die eingegangenen Bedenken und Anregungen sind nun im Rahmen der Abwägung zu behandeln.

In der Sitzung sollen die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren behandelt, sowie die Baumschutzverordnung erlassen werden. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände sind in der beigefügten Übersicht (Anlage 3), verbunden mit einer Bewertung und einem Abwägungsvorschlag der Verwaltung, zusammengefasst. Weiterhin sind die Stellungnahmen in Kopie der Anlage 3 beigefügt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes sind insgesamt elf Äußerungen von Bürgern eingegangen. Dabei handelt es sich um Einwendungen, die sich gegen die Aufnahme von Flächen in den Geltungsbereich der Baumschutzkarte wenden. Die einzelnen Einwendungen sind als Anlage 4 beigefügt.

II. Sachvortrag

1. Anlass

Der Stadtrat hat am 30.10.2015 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Baumschutzverordnung beschlossen. Dazu hat er den Entwurf einer entsprechenden Änderungsverordnung zur Baumschutzverordnung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, auf dieser Basis das Anhörungsverfahren gemäß Art. 52 BayNatSchG durchzuführen. Die im Verfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen waren dabei zu prüfen und werden hiermit dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Der Naturschutzbeirat ist entsprechend der Verordnung über die Naturschutzbeiräte beteiligt worden und hat in der Sitzung vom 02.12.2015 vom Entwurf der Änderungsverordnung Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 24.02.2016 wurden die Unterlagen den Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes fand vom 22.02.2016 bis zum 22.03.2016 statt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 5 vom 12. Februar 2016. Mit dem Verordnungsentwurf wurden auch die Karten und Erläuterungen zu den vorgesehenen Änderungen ausgelegt.

Kernpunkte der Änderung der Baumschutzverordnung sind dabei:

1.1 Anpassung des Geltungsbereichs an die Siedlungsentwicklung

Grundsätzlich können nur Bäume „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ geschützt werden. Mit der Änderungsverordnung wird die Karte an den heutigen Stand der Siedlungsentwicklung angepasst und die Flächen, die das Kriterium „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ erfüllen, in den Geltungsbereich aufgenommen.

Der Geltungsbereich und die Gebietsänderungen zur bisherigen Verordnung können der Karte über den Geltungsbereich entnommen werden. Als Anlage zum Verordnungsentwurf ist diese in vier Bereiche aufgeteilt beigefügt.

1.2 Anpassung der Regelungen zu Ausgleich/Ersatz bei Genehmigung

1.2.1 Aktuelle Handhabung

Bei Genehmigungen zur Fällung von geschützten Bäumen wird grundsätzlich eine Ersatz-

pflanzung verlangt. Von der Auflage zur Neupflanzung wurde bislang in folgenden Fällen abgesehen:

1. Altbaum ist abgestorben bzw. Gefahrenquelle oder
2. noch maßgeblicher weiterer Baumbestand auf Grundstück vorhanden oder
3. Platz für Jungbaum ist aufgrund Grundstücksgröße nicht ausreichend.

Während bei Nr. 1. und 2. sich die rechtliche Handhabe zwingend aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt, besteht bei Alternative 3. grundsätzlich auch die Möglichkeit, eine Ausgleichszahlung zu verlangen (§ 10 Abs. 1 BaumSchV). Ausgleichszahlungen werden in Schwabach bislang aber nur in den Fällen erhoben, in denen zunächst eine Neupflanzung festgelegt wurde, der Antragsteller aber entsprechend § 10 Abs. 1 BaumSchV anstelle der Neupflanzung eine Ausgleichszahlung wünschte. In den Fällen nach Nr. 3. wurde weder Ersatzpflanzung noch Ausgleichszahlung verlangt.

1.2.2 Umfang des Ersatzes / Wahlrecht bislang

Im Gegensatz zu den anderen Städten der Städteachse gilt in Schwabach bisher, dass für einen gefälltten Baum (unabhängig von seinem ökologischen Wert) maximal ein neuer Baum gefordert werden kann. Nach der bisherigen Verordnung hat der Bürger zusätzlich noch ein *Wahlrecht*, ob er einen Ersatzbaum pflanzt oder den Wert eines Jungbaumes inkl. Pflanzkosten als Ausgleichszahlung leistet. Zudem ist die Berechnung/Höhe der Ausgleichszahlung im Vergleich der Städteachse sehr niedrig.

Diese bisherige Regelung (sehr begrenzte Festlegung von Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen im Genehmigungsfall) wurde in der Sitzung des Umweltausschusses vom 09.05.2011 mehrheitlich für überprüfungsbedürftig befunden. In der Sitzung am 09.05.2011 wurde zunächst beschlossen, dass festgelegte Ersatzpflanzungen nach Möglichkeit nicht mehr in die - bislang verhältnismäßig niedrigen - Ausgleichszahlungen umgewandelt werden sollen.

Zudem gibt es in den Nachbarstädten die Regelung, dass im Genehmigungsfall der „ökologische Ersatzwert“ des gefälltten Baumes auszugleichen ist. Dieser Wert orientiert sich am *Verlust, der durch die Beseitigung des Altbaumes am Naturhaushalt sowie am Orts- und Straßenbild* entsteht. Dies führt in den Nachbarkommunen zu einer erhöhten Pflanzpflicht von mehreren Bäumen pro beseitigten Altbaum bzw. zu höheren Ersatzzahlungen. Hieraus resultiert derzeit eine deutliche Diskrepanz bezüglich Ausgleich/Ersatz von Baumfällungen im Städtevergleich.

Außerdem wird nach der bisherigen Verfahrensweise die Ausgleichszahlung wegen Ihrer relativ geringen Höhe gegenüber dem Anreiz zur Pflanzung von Jungbäumen begünstigt, was dem Erhalt von Baumstandorten als Verordnungszweck entgegenläuft.

1.2.3 Umfang des Ersatzes/Wahlrecht künftig (§§ 9 und 10)

- Eine wesentliche Verschärfung der Ersatzpflanzungs-/Ausgleichsregelungen der Baumschutzverordnung ist aus Sicht der Verwaltung nicht angezeigt.
- Insoweit sollte auch künftig gelten, dass bei den Fallgestaltungen oben (**Nr. 2.7.1. Ziffer 1. - 3.**) auch künftig weder Ersatzpflanzungen noch Ausgleichszahlungen gefordert werden. Bei **Ziffer 1.** und **2.** ergibt sich dies zwingend rechtlich, bei **Ziffer 3.** bestünde rechtlich die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung. Zur Klarstellung soll insoweit § 9 Abs. 1 neu formuliert werden und damit auch in der Verordnung selbst klargestellt werden, wann kein Ersatz verlangt werden kann.
- Der Umfang der Ersatzpflanzungen soll sich aus Sicht der Verwaltung – wie in den Nachbarstädten – zumindest bei den Großbäumen künftig am ökologischen Ersatzwert des Altbaums orientieren. Dies soll durch eine, an der moderaten Regelung der Stadt Nürn-

berg orientierte, nach dem Umfang des Altbaums bemessene Pflicht zur Ersatzpflanzung erfolgen:

Stammumfang Altbaum in 1m Höhe	Ersatzpflanzung
bis 150 cm	1 Ersatzbaum
150 cm bis 200 cm	2 Ersatzbäume
über 200 cm	1 Ersatzbaum je angefangenen Meter Stammumfang des Altbaums

- Als Ersatzpflanzung wird künftig, vergleichbar zu den Regelungen in der Städteachse, eine standortgemäße, nach der Baumschutzverordnung geschützte, einheimische Baumart gefordert. Bislang wurde in der Regel für die Ersatzpflanzung eine Mindestgröße von 12/14 cm Stammumfang gefordert. Als Ersatzpflanzung für Fällungen, die im Rahmen von Bauvorhaben erfolgten, wurde bisher hingegen ein Stammumfang von 16/18 cm verlangt. Aus fachlicher Sicht wird hierzu empfohlen, wie bisher die Baumgröße 12/14 cm (leichterer Anwuchs, niedrigere Kosten für den Bürger) zu fordern. Bei Fällgenehmigungen im Rahmen von Baumaßnahmen soll hingegen wie bislang Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von 16/18 cm gefordert werden.

Da die Regelungen in den anderen Kommunen der Städteachse, ebenso wie die neue Mustersatzung des Deutschen Städtetages generell einen Mindestumfang von 18/20 cm vorsehen, wurde durch den Beschluss des Stadtrates über die Änderungsverordnung auch bezüglich der Mindestgröße eine Festlegung getroffen.

- Analog der Regelungen in Nürnberg und Fürth soll es zukünftig zunächst kein Wahlrecht des Antragstellers zur Leistung einer Ausgleichszahlung geben. Sofern die Pflanzung dem Antragsteller aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder er der Pflanzpflicht aus anderen, nachvollziehbaren Gründen nicht nachgekommen ist, hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe orientiert sich an den durchschnittlichen Anschaffungs-, Pflanz- und Pflegekosten für *städtische Baumpflanzungen*. Als Ausgleichszahlung ergibt sich damit für 12/14 cm – Bäume ein Betrag von 820 Euro und für 16/18 cm – Bäume ein Betrag von 860 Euro.

Baumgröße	Anschaffungskosten	Pflanzkosten	Anwuchspflege	Gesamtkosten
12/14 cm	70	150	600	• 820 €
16/18 cm	110	150	600	• 860 €

Die vorgesehenen Neuregelungen der Verordnung ermöglichen obige Handhabung.

1.3 Genehmigungsvoraussetzungen

Regelung Kernbereich – weniger dicht bebaute Bereiche

Im Rahmen des Änderungsverfahrens hat der Stadtrat zu entscheiden, ob durch die Aufnahme eines zusätzlichen Punktes g) in § 7 Abs. 2 der Verordnung der bereits zuletzt praktizierte bürgerfreundliche Vollzug der Verordnung außerhalb des Kernbereichs der Stadt weiter konkretisiert werden soll.

2. Verfahren/Einwendungen/Anregungen

2.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

2.1.1 Zonenregelung

Die Neufassung des § 7 Abs. 2 Buchst. g) sieht vor, dass die Genehmigung für die Entfernung eines geschützten Baumes in weniger dicht bebauten Gebieten in der Regel zu erteilen ist, wenn der Stammumfang < 100 cm ist und sich der Eigentümer zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet. Als weniger dicht bebaut gelten die Bereiche außerhalb eines Rings, der durch folgende Straßenzüge beschrieben wird: Weißenburger Straße, Fürther Straße, Ansbacher Straße, Auf der Reit, Am Weinberg, Wasserstraße, Reichswaisenhausstraße, Gutenbergstraße, Steinmarckstraße, Schützenstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Lindenstraße, Angerstraße, Rother Straße. Der von diesen Straßenzügen begrenzte zentrumsnahe Stadtkern wird in der Baumschutzkarte farblich abgegrenzt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 30.10.2015 wurde mit 28 gegen 10 Stimmen beschlossen, die Regelung in den Entwurf der Verordnung aufzunehmen.

Im Anhörungsverfahren wenden sich Bund Naturschutz und die Pflegerin für Umwelt- und Naturschutz in Ihren Stellungnahmen (Anlage 3) gegen die Zonenregelung. Dabei wird insbesondere angeführt, dass diese zu Ungleichbehandlung führe und es gerade in weniger dicht bebauten Gebieten leichter möglich sei, Bäume zu erhalten.

Die Neuregelung setzt inhaltlich grundsätzlich nur die bisherige Genehmigungspraxis in den Verordnungstext um. Es wird allein festgelegt, dass in bestimmten Fällen grundsätzlich eine Genehmigung erteilt werden soll, wenn die in der Verordnung aufgeführten Ausnahmefälle nicht vorliegen. Diese Begründungsumkehr ist auch sachlich gerechtfertigt. . Denn die Wichtigkeit des Baumschutzes steigt mit Zunahme der Siedlungsdichte. Die Aufnahme des Punktes trägt daher der unterschiedlichen Siedlungsdichte in den weniger dicht bebauten Gebieten im Vergleich zum Stadtkern Rechnung.

Zwar ist es so, dass die Dichte der Bebauung teilweise auch in den Außenbereichen ebenso eng wie im Stadtkern ist. Die mit der Zoneneinteilung verbundene Pauschalierung und die unter Umständen im Einzelfall ergebende unterschiedliche Behandlung sind aber durch die damit verbundenen Erleichterungen im Verwaltungsvollzug gerechtfertigt. Auch handelt es sich grundsätzlich nur um eine Konkretisierung, wann genehmigt werden soll, keinen neuen Genehmigungstatbestand. Die Alternative zu der Konkretisierung in § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Verordnung wäre die Regelung durch eine interne Vollzugsanweisung. Inhaltlich hätte diese aber aufgrund des Grundsatzes der Selbstbindung der Verwaltung eine vergleichbare Bindungswirkung, allerdings mit dem Nachteil der fehlenden Transparenz.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Zonenregelung wie beabsichtigt in die Verordnung aufzunehmen.

2.1.2 Aufnahme von Obstbäumen in die Baumschutzverordnung

Von Seiten des Bund Naturschutz wurde die Anregung eingebracht, Obstbäume zukünftig durch die Baumschutzverordnung zu schützen um den Schwund alter Obstsorten zu bremsen. Auch der Naturschutzbeirat hat angeregt, zu prüfen, ob seltene alte Obstbäume ab einem Stammumfang von 100 cm in den Schutzbereich der Baumschutzverordnung aufgenommen werden können.

Der Schutz von Bäumen ist zwar grundsätzlich wünschenswert, da es sich bei alten Obstbäumen um ökologisch wertvolle Habitate handeln kann. Bei Obstbäumen handelt es sich aber um Nutzbäume, die im Rahmen des Gartenbaus und Obstbaus wirtschaftlich genutzt werden. Hier besteht ein Interesse des Eigentümers auf einen wirtschaftlichen Obstertrag,

der aus Sicht der Verwaltung zu berücksichtigen ist. Daher sehen auch die Regelungen in den Baumschutzverordnungen der Nachbarstädte keinen Schutz von Obstbäumen vor. Das Umweltschutzamt empfiehlt daher, aus den dargestellten Gründen, aber auch im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug in der Städteachse, Obstbäume auch zukünftig nicht in die Baumschutzverordnung aufzunehmen.

2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes sind nur von Anwohnern der Schwabenstraße in Limbach Einwendungen erfolgt. Diese wenden sich gegen die beabsichtigte Neuaufnahme von Teilbereichen ihrer Grundstücke in den Schutzbereich der Baumschutzverordnung. Durch die Einbeziehung der Grundstücke in die Baumschutzverordnung werden in Zukunft Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten befürchtet. Es gäbe keinen Grund, die Grundstücksbereiche in die Verordnung aufzunehmen, da diese sich nicht im bauplanungsrechtlich definierten Innenbereich befänden. Es wird zudem befürchtet, dass Bäume im Vorgriff auf eine Unterschutzstellung gefällt werden.

Auf den betroffenen Grundstücken befindet sich zum Teil wertvoller Baumbestand. Die Flächen befanden sich bisher nicht im Schutzbereich der Verordnung. Bei der Ausarbeitung der Schutzbereichskarte wurden die Flächen in der ersten Abstimmung mit dem Baureferat als Innenbereichsflächen nach § 34 BauGB dargestellt. Die nochmalige Überprüfung hat jedoch ergeben, dass es sich bei den betroffenen Flächen doch nicht um Innenbereich nach § 34 BauGB, sondern um Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB handelt. Da gemäß Art. 51 Abs. 1 BayNatSchG die Unterschutzstellung nur im baurechtlich definierten Innenbereich stattfinden kann, ist auf diesen Flächen im Außenbereich keine Unterschutzstellung durch Baumschutzverordnung möglich. Von der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, der Einwendung zu entsprechen und die betroffenen Flächen auch künftig nicht in die Baumschutzverordnung aufzunehmen.

2.3 Naturschutzbeirat

Der Änderungsentwurf wurde dem Naturschutzbeirat vorgelegt. Der Beirat hat der Änderung zugestimmt.

3. Weiteres Procedere:

Die Verwaltung hat sowohl die eingegangenen Bedenken und Anregungen als auch die Anregung des Naturschutzbeirats geprüft und schlägt daher vor, auf der Grundlage der Ergebnisse den Erlass der Änderungsverordnung zu beschließen.

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

III. Kosten

Keine.